

1. Änderung **der Satzung der Stadt Heiligenhafen zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund der §§ 20 und 53 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 339) in der zzt. gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zzt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 28.09.2006 folgende 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen, wie Esskastanien und Wallnussbäume sowie Pappeln, Weiden und Nadelgehölze. Weiterhin diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 4. Oktober 2006

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Jan Rohde)
Stellv. Bürgermeister